

Der SSC'90 S.H.-Stukenbrock e.V. erlässt folgende Finanzordnung:

§ 1

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen; alle Ansätze sind nach dem Prinzip der Vorsicht und Wirtschaftlichkeit vorzunehmen.

§ 2

1. Der Haushaltsplan ist vom Geschäftsführer und den Kassenwarten unter Berücksichtigung aller relevanten Unterlagen bis Ende Februar zu erstellen.
2. Der vom Geschäftsführer und den Kassenwarten aufgestellte und von dem Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan, unterteilt nach Hauptverein, Jugend und den Abteilungen, ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3

1. Der Geschäftsführer hat, nach Anforderungen durch die Abteilungsleiter, bis Ende des Folgemonats die Konten bzw. Saldenlisten zur Abstimmung vorzulegen.
2. Die Verbuchungen sind periodengerecht vorzunehmen.
3. Der Jahresabschluss hat bis zur Jahreshauptversammlung vorzuliegen. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben per 31.12. eines Jahres aufgeschlüsselt, nach Abteilungen aufgegliedert und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.
4. Änderungen nach Vorlage des Jahresabschlusses sind nicht möglich, es sei denn, dass die betreffenden Vorfälle dem Geschäftsführer nicht vorher bekannt gewesen sind.
5. Sollte eine Abteilung Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bzw. aus Vermögensverwaltung haben, so ist die Gewinnermittlung erst nach Erstellung der G. u. V.-Rechnung durch ein Steuerbüro relevant. Der Geschäftsführer hat die entsprechende Erstellung schnellstmöglich vorzubereiten. Die Sachlage ist anlässlich des allgemeinen Jahresabschlusses mit den Abteilungen zu erörtern.

§ 4

1. Der Mitgliedsbeitrag ist von jeder Abteilung separat, unter Berücksichtigung der Abgaben an Hauptverein festzulegen.
2. Der Beitrag fließt, abzüglich der Abgaben an den Hauptverein, der Abteilung zu. Eine Abteilung muss, wenn sie absehen kann, dass sie mit dem Beitrag nicht mehr auskommt, den Beitrag erhöhen. Diese Erhöhung muss jedoch zuvor mit dem geschäftsführenden Vorstand abgesprochen - und von diesem abgesegnet - worden sein. Danach kann erst der Abteilungsvorstand diesen Wunsch der Abteilungsversammlung vorlegen. Diese ist allein über die Erhöhung abstimmungsberechtigt. Wird der erhöhte Beitrag nicht mehr benötigt, - Kontrolle durch den Hauptvorstand des SSC'90 S.H.-Stukenbrock - muss er wieder gesenkt werden.
3. Kommt eine Abteilung innerhalb eines Jahres unvorhersehbar in finanzielle Schwierigkeiten, so hilft der Hauptverein mit einem Zuschuss und der gleichzeitigen Auflage
 - a) den Abteilungsbeitrag im nächsten Jahr zu erhöhen.
 - oder
 - b) das Minus durch den nachfolgenden Haushalt auszugleichen.
4. Die Höhe der Abgaben an den Hauptverein regelt der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss ist nur mit 2/3 Mehrheit durchführbar.

§ 5

1. Der Geschäftsführer überprüft die zentrale Kassen- und Buchungsstelle.
2. Zahlungen werden von der Geschäftsstelle nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind, die Anweisung hierzu erfolgt mit der Gegenzeichnung des verantwortlichen Abteilungskassenwartes oder des Abteilungsleiters.

§ 6

1. Der Geschäftsführer überwacht die von der Geschäftsstelle bearbeitete Mitgliederverwaltung, sowie für den von der Geschäftsstelle durchgeführten Einzug der Beiträge.

2. Das Mahnverfahren wird auf Anweisung des Geschäftsführers von der Geschäftsstelle durchgeführt. Es werden keine gerichtlichen Schritte in Anspruch genommen, wenn die betroffene Abteilung dieses beschließt.
3. Der Geschäftsführer unterrichtet mit Beginn des 2. Mahnverfahrens die betr. Abteilung und informiert regelmäßig über den Verlauf.
4. Die Mitgliedsliste wird 4 Wochen vor den Einzügen bzw. der Rechnungsstellung zwischen den Verantwortlichen der Abteilungen und dem Geschäftsführer verglichen und abgestimmt. Der Geschäftsführer überprüft, ob die abgestimmten Beträge mit den tatsächlichen Einzügen bzw. Beitragsrechnungen übereinstimmen. Etwaige Beitragsstornierungen sind gegenseitig abzuzeichnen.

§ 7

1. Die Abteilungen können, nach Absprache mit dem Geschäftsführer, selbst Barkassen führen.
2. Die Abteilungen und die Jugend können im Rahmen ihres Haushaltes laut Haushaltsplan Zahlungsanweisungen an die Geschäftsstelle geben. Diese werden dann ohne Rücksprache mit dem Geschäftsführer ausgeführt.

§ 8

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist den Abteilungskassenwarten im Rahmen des Haushaltsplanes möglich.
2. Über den Haushaltsplan hinaus können die Abteilungen nur Rechtsverbindlichkeiten eingehen, wenn der geschäftsführende Vorstand ein abzuklärendes Limit der entsprechenden Abteilung bereitstellt.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Beitragshöhen, Zahlungsart und den -termin. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.
 - a.) Für Mitgliederbeiträge erfolgt keine Gegenleistung für die sportlichen oder kulturellen Angebote eines Vereins. Sie dienen dem Zweck, das Leben des Vereins zu erhalten und seine gemeinnützigen Ziele zu erfüllen. Aus diesen Beiträgen ergibt sich das Vereinsbudget, welches häufig knapp kalkuliert ist und lediglich der Deckung von laufenden Kosten dient.
 - b.) Sollte das normale Vereinsleben durch staatliche oder ordnungsbehördliche Auflagen unterbunden werden (z.B. Corona-Pandemie) haben Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung des Beitrages. Ebenso entsteht aus dieser Situation auch kein Sonderkündigungsrecht.
2. Das Mitglied ermächtigt den Verein den Jahresbeitrag zwischen dem 01. Januar und dem 15. Januar eines Jahres per SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTVERFAHRENS von dem bekannten Mitgliedskreditkonto abbuchen zu lassen. Ebenso die Lastschrift für den Zusatzbeitrag gem. §9 Abschnitt 8 und 9. Es handelt sich hierbei um eine wiederkehrende Zahlung, die mit dem Austritt des Mitglieds automatisch erlischt. Ausgenommen sind davon schuldnerische Zahlungen, die dem Mitglied bis zur bestätigten Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt werden müssen.

Das Mitglied weist sein Kreditinstitut an die vom Konto gezogene Lastschrift einzulösen und bestätigt mit der Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag die Richtigkeit.

Falsch eingelöste Lastschriften können dem Mitglied innerhalb von 8 Wochen von der Bank auf Verlangen des Kontoinhabers erstattet werden. Es gelten hierbei die vereinbarten Bedingungen des Kreditinstituts.

Bei Unterdeckung des Kreditkontos des Mitglieds ist die erhobene Rückbuchungsgebühr der Bank an den Verein zu erstatten.



Weiterhin ermächtigt das Mitglied den Verein zur Nutzung des Lastschriftverfahrens bei Vereinsbeitritt im Laufe des Jahres zur einmaligen und dann wiederkehrenden Abbuchung, sowie zur Abbuchung aller in der Finanzordnung festgelegten Kosten.
Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen und Bankverbindungen ist eine Bringschuld des Mitglieds

3. Barzahlung ist nicht möglich.
4. Ist eine Beitragserhöhung geplant, so erfolgt der Beitragseinzug erst nach der Jahreshauptversammlung.

Ist eine Beitragserhöhung geplant, so erfolgt der Beitragseinzug des aktuellen Beitrags fristgemäß zwischen 1. und 15. Januar des laufenden Jahres. Der Unterschiedsbetrag zur Erhöhung muss einmalig, separat nachbelastet werden.

Eine anteilige Rückzahlung des Beitrags bei Austritt wird nicht vorgenommen.

5. **Neumitglieder** werden nach einem nachstehenden Kostenschlüssel im ersten Jahr des Beitritts belastet:

a.) Grundsätzlich 35, -- Euro Aufnahmegebühr

(diese beinhaltet ein T-Shirt des Vereins, SSC-Mitgliedsausweis, die Registrierung eines Sportlers im DSV und Verwaltungsnebenkosten)

Bei Verlust der SSC-Mitgliedskarte ist eine Gebühr von 5,00 € für die Ersatzkarte zu leisten.

b.) 4,00 € Pfand für Trainingskarte Hallenbad

(wird nach Kündigung der Mitgliedschaft am Jahresende nach Rückgabe der Karte zurückgezahlt)

- c) **Januar bis Juni - voller Beitrag**
- d) **Juli bis Dezember - halber Beitrag**

6. Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre zahlen den Beitrag für Mitglieder 11 - 18 Jahre.
7. Wehrdienstpflichtige und Bundesfreiwilligendienstleistende sind 1 Jahr beitragsfrei.
8. Einen schriftlichen Nachweis über den Status muss das Mitglied der Geschäftsstelle bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorlegen. Ein verspäteter Nachweis berechtigt nicht zur Erlangung der einer Vergünstigung im Geschäftsjahr.

9.

	Grundbeitrag bis zu 2 Trainingseinheiten pro Woche, keine Wettkämpfe zusätzlich <i>nur Teilnahme an den Vereinsmeisterschaften</i>	2 Trainingseinheiten pro Woche und drei externe Wettkämpfe zusätzlich zum Grundbeitrag	3 Trainingseinheiten oder mehr und unbegrenzte Anzahl an Wettkämpfen zusätzlich zum Grundbeitrag
Der Verein, vertreten durch die sportliche Leitung, entscheidet nach Absprache mit den Trainern über die Zugehörigkeit in die Gruppen			
<u>Die Zuordnung zu den erforderlichen Trainingseinheiten wird bei bevorstehendem Wechsel von den Trainern vorgenommen und dem Mitglied und der verwaltung@ssc90.de schriftlich mitgeteilt.</u>			
a) Mitglieder bis 10 Jahre	96,00€	60,00 €	80,00€
b) Mitglieder 11 bis 18 Jahre	140,00€	60,00 €	80,00€
c) Mitglieder ab 18 Jahre	160,00 €	60,00€	80,00€
d) Ehepaare	280,00 €	60,00€	80,00€

e) Kampfrichter*	frei		
Kampfrichter bei eigener Trainingsteilnahme* <i>*bei nachweislicher Aktivität für den Verein</i>	50% Grundbeitrag		
f) Übungsleiter/ Trainer* <i>*bei nachweislicher Aktivität für den Verein</i>	50% Grundbeitrag		
g) 6-monatiger Beitrag <i>*einmalige Möglichkeit für besondere Personengruppen (Soldaten, Polizeischüler etc.)</i>	50% Grundbeitrag		
h) Geschäftsführender Vorstand	frei		
i) in den Vorstand berufene Mitglieder	frei		
j) in den Vorstand berufene Mitglieder <i>bei eigener Trainingsteilnahme</i>	50% Grundbeitrag	50%	50%
k) Ehrenmitglieder	frei		
l) passiver Mitgliedschaft - frei wählbarer Förderbeitrag			
Die Zusatzbeiträge werden nach Änderung Mitte des Jahres per Lastschrift eingezogen.			

10. **Sozialbeitrag** – wenn ein Elternteil als Mitglied im Verein ist:

- | | |
|--|---------|
| 1. Kind bis 18 Jahre | 96,00 € |
| 2. Kind bis 18 Jahre | 86,00 € |
| 3. und jedes weitere Kind bis 18 Jahre | 76,00 € |

(Der Einsatz des Stadtfamilienpasses SHS ermöglicht den Familien einen Teil des Beitrages von der Stadtverwaltung SHS zurückzuerhalten)

11. **Zusätzlich** zahlt jedes aktive Mitglied, **das an einem Wettkampf teilnimmt**, eine Jahresgebühr für die Lizenz des Verbandes von

- 15,00 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz in den Altersklassen bis einschließlich AK 11
- 25,00 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz in den Altersklassen ab AK 12.

Stand 11.11.2021

Ausgenommen sind kindgerechte Wettkämpfe, diese unterliegen keiner Lizenz.
(Stand 11.11.2021)

Anfallende Start- und Reuegelder, sowie Fahrt- und Übernachtungskosten sind bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Wettkampf von den Aktiven zu zahlen.

Umlagen für Übernachtungs- und Fahrtkosten der betroffenen Mitglieder außerhalb eines 200 km-Bereichs für Wettkämpfe oberhalb der DMS Landesliga oder NRW-Meisterschaften sind



unter Abstimmung mit dem Vorstand möglich. Sie richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Geschäftsjahres.

Diese Umlagen und nachzufordernden Start- und Reuegelder werden per Lastschrift vierteljährlich abgebucht. Ein Nachweis kann von dem Mitglied nach erfolgreichem Einzug von der Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 10

Mitglieder, die zusätzlich anderen Abteilungen des Vereins angehören, zahlen je Abteilung 75 % des Beitrags der entsprechenden Abteilung.

S.H. Stukenbrock, den 30.03.2022
von der Mitgliederversammlung beschlossen.